

SIEMENS

Geschäftsordnung

für den Vorstand
der
Siemens Aktiengesellschaft

in der ab 1. Oktober 2018 geltenden Fassung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein.

§ 2 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Sie unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags über die Regelungen des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird das Präsidium des Aufsichtsrats über den Interessenkonflikt des Vorstandsmitglieds unterrichten, wenn die betreffende Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen, soweit für sie nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrats nach § 112 AktG erforderlich ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt.

§ 3 Gesamtverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsressorts. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsressorts eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (2) Die Gesamtinteressen des Unternehmens haben Vorrang vor den Interessen der einzelnen Vorstandsressorts.
- (3) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist erforderlich in allen Angelegenheiten, für die nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - a) Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
 - b) die Jahresplanung und Mehrjahresplanung;
 - c) die Aufstellung des Jahres- und des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts der Siemens AG und des Konzerns sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat;
 - d) die Einberufung der Hauptversammlung;
 - e) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung;
 - f) die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Vorlagen an den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung;
 - g) Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - h) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt das ihm zugewiesene Vorstandsressort in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich ein anderes oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zu unterbleiben.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts, die für das Unternehmen von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der

vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.

- (6) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 bezeichneten Art darf das Mitglied ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle von Absatz 4 Satz 2 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand ist gegliedert in das Ressort des Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsressorts mit Verantwortung für
- die Geschäfte (Operative Unternehmen und Strategische Unternehmen)¹,
 - die Corporate Countries,
 - die Service Unternehmen,
 - Corporate Development,
 - Controlling and Finance sowie
 - Human Resources (Arbeitsdirektor).
- (2) Die für die einzelnen Vorstandsressorts verantwortlichen Mitglieder des Vorstands werden in dem vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums des Aufsichtsrats festgelegten Geschäftsverteilungsplan bestimmt. Der Geschäftsverteilungsplan legt auch die einzelnen Unternehmen fest. Der Arbeitsdirektor als Leiter des Vorstandsressorts Human Resources wird nach Maßgabe des § 33 des Mitbestimmungsgesetzes bestellt.
- (3) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung gemäß § 3 vertreten die Vorstandsressorts für die Geschäfte den Vorstand gegenüber den Business Units, die den jeweiligen Geschäften zugeordnet sind, und überwachen deren weltweites Geschäft.
- (4) Die Vorstandsressorts Controlling and Finance sowie Human Resources haben im Rahmen ihrer Aufgaben, unter Beachtung der Gesamtverantwortung gemäß § 3 Richtlinienkompetenzen, Kontrollpflichten und Koordinationsaufgaben gegenüber allen Teilen des Unternehmens. Die Leiter der Governance-Funktionen haben jeweils in Bezug auf ihre Funktionen uneingeschränkte fachliche Weisungsrechte gegenüber allen Teilen des Unternehmens. Dies gilt auch gegenüber den Leitern von Einheiten mit eigener Rechtsform und von Gesellschaften im Ausland, es sei

¹ Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für Strategische Unternehmen nur insoweit, als dies rechtlich zulässig und in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

denn, dass dies im Einzelfall rechtlich nicht zulässig ist. Der Vorstand soll im Rahmen des rechtlich Zulässigen festlegen, ob und in welchem Umfang die Regelungen dieses Absatzes gegenüber einzelnen Strategischen Unternehmen zur Anwendung gebracht werden sollen. Hierüber und über wesentliche Änderungen der Festlegungen ist der Aufsichtsrat zu informieren.

§ 5

Organisations- und Personalentscheidungen

- (1) Die Abgrenzung der Geschäfte, der Corporate Countries, der Service Unternehmen, von Corporate Development und der Governance-Funktionen im Einzelnen wird vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden festgelegt.
- (2) Die Aufgliederung eines einzelnen Operativen Unternehmens in Business Units einschließlich deren Begründung und Auflösung erfolgt durch das für das jeweilige Operative Unternehmen zuständige Vorstandsmitglied nach vorheriger Information des Vorstandsvorsitzenden. Über die Zuordnung einer Business Unit zu einem anderen Unternehmen beschließt der Vorstand. Der Aufsichtsrat wird über die Festlegungen nach Satz 2 informiert; soweit die Zuordnung einer Business Unit von einem Operativen Unternehmen zu einem Strategischen Unternehmen geändert wird (oder umgekehrt), bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Ernennung und Abberufung der Inhaber folgender Leitungspositionen:
 - a) CEOs der Operativen Unternehmen,
 - b) COOs der Operativen Unternehmen,
 - c) CFOs der Operativen Unternehmen,
 - d) Business Unit CEOs,
 - e) CEOs der Corporate Countries und der Lead Countries,
 - f) CEOs der Service Unternehmen,
 - g) CEO der Abteilung Portfolio Companies (POC) von Corporate Development,
 - h) Leiter der weiteren Abteilungen von Corporate Development,
 - i) Leiter der Governance-Funktionen sowie
 - j) Leiter von Human Resources Industrial Relations & Employment Conditions und von Human Resources People and Leadership.

Entscheidungen des Vorstands nach lit. a), b) und j) bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats. Gleiches gilt für Entscheidungen des Vorstands nach lit. d) und g), soweit der Umsatz der jeweiligen Business Unit bzw. Abteilung im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr den Betrag von 5 Milliarden € übersteigt.

- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 finden auf Strategische Unternehmen keine Anwendung. Das für das jeweilige Strategische Unternehmen zuständige Mitglied des Vorstands soll jedoch vor der Ernennung und Abberufung eines CEOs, COOs und CFOs eines Strategischen Unternehmens im Rahmen des rechtlich Möglichen den Vorstand sowie – im Falle der Ernennung und Abberufung eines CEOs – das Präsidium des Aufsichtsrats informieren.
- (5) Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen sowie der Internationalität anstreben. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest.

§ 6

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Vorstandsressorts. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Vorstandsressorts einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende kann von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit Auskunft über Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Er kann darüber hinaus jederzeit von Business Unit CEOs Auskunft über Angelegenheiten der Business Unit verlangen; das für die Betreuung der Business Unit jeweils zuständige Vorstandsmitglied ist davon zu unterrichten. Der Vorsitzende des Vorstands ist befugt, der Konzernrevision Prüfungsaufträge sowie den Governance-Funktionen Untersuchungsaufträge zu erteilen; das für die jeweilige Funktion zuständige Mitglied des Vorstands ist davon zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Kapitalgebern und Investoren, Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsmedien. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (4) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann darüber hinaus jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskunft über Angelegenheiten ihrer Vorstandsressorts

verlangen; der Vorstandsvorsitzende ist davon umgehend und umfassend zu unterrichten. Ein Aufsichtsratsmitglied kann über den Aufsichtsratsvorsitzenden vom Vorstandsvorsitzenden erreichen, dass Auskünfte über Angelegenheiten der Vorstandsressorts erteilt werden.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Der Vorstand legt den Sitzungskalender ("Board Calendar") auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden fest.
- (2) Mit der Einberufung, die nicht später als eine Woche vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Das Verlangen muss, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum fünften Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung zugezogen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen mündlich, schriftlich oder über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Ressort eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Wenn dies nicht erreichbar ist, bedarf der Vorstandsbeschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb von Sitzungen durch mündlich, schriftlich oder über gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Ein derart gefasster Beschluss kommt abweichend von Absatz 6 Satz 2 nur zustande, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des

Vorstands gestimmt haben.

- (8) In jeder Vorstandssitzung ist durch einen vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Protokollführer Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Beschlüsse des Vorstands, die nach Absatz 7 gefasst worden sind, sind ebenfalls zu protokollieren; das Protokoll wird jedem Vorstandsmitglied unverzüglich übermittelt. Einwände gegen den Wortlaut eines Protokolls sind unverzüglich zu erheben.
- (9) Wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist, werden die ihm nach diesem § 7 obliegenden Aufgaben von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das er hierzu bestimmt hat. Hat er kein anderes Mitglied zu seiner Vertretung bestimmt oder ist auch das von ihm bestimmte Mitglied verhindert, werden diese Aufgaben von dem an Vorstandsdienstjahren ältesten Mitglied wahrgenommen. Das Recht des Vorstandsvorsitzenden zum Stichentscheid nach Absatz 6 Satz 3 steht dem Vertreter nicht zu.

§ 8

Vorstandsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für die Behandlung bestimmter Aufgaben Vorstandsausschüsse bilden. Er überträgt einem Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (2) Sitzungen des Ausschusses sollen nach Bedarf stattfinden. Sofern die Sitzungstermine nicht im Voraus durch den Sitzungskalender festgelegt sind, beruft der Vorsitzende des Ausschusses die Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es ein Mitglied des Ausschusses unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.
- (3) Vorstandsausschüsse fassen ihre Beschlüsse einstimmig, sofern nicht in dem Beschluss über ihre Bildung etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandsausschusses die Regelungen in § 7 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Ehemalige Mitglieder des Vorstands

- (1) Ehemalige Mitglieder des Vorstands sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand an den geschäftlichen Vorgängen der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Sie werden sich einer Einwirkung auf geschäftliche Vorgänge der Gesellschaft sowie öffentlicher Äußerungen über solche Vorgänge enthalten. Die Verpflichtung der amtierenden Organmitglieder und Führungskräfte, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, gilt auch gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands

und des Aufsichtsrats und ausgeschiedenen Führungskräften.

- (2) Soweit ehemalige Mitglieder des Vorstands Aufsichtsratsmandate oder ähnliche Ämter in Unternehmen sowie Ämter in wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, beruflichen und sonstigen Organisationen wahrnehmen, geschieht dies grundsätzlich nicht im Auftrag der Gesellschaft. Aus der Wahrnehmung solcher Ämter entstehende Aufwendungen und Verpflichtungen werden nicht von der Gesellschaft getragen bzw. übernommen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann im Einzelfall vereinbart werden, dass Mitglieder des Vorstands nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand bestimmte Ämter im Auftrag und im Interesse der Gesellschaft (weiter-)führen, vorausgesetzt, dass hierfür ein besonderes Interesse der Gesellschaft besteht. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrats.
- (4) Aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 3 hat das ehemalige Mitglied des Vorstands Anspruch auf Ersatz der für die Wahrnehmung des Mandats anfallenden Aufwendungen und auf notwendige und angemessene Unterstützung durch die Gesellschaft. Die Vereinbarung kann darüber hinaus die Gewährung einer angemessenen Vergütung vorsehen.